

TOP-THEMA

D&O-Versicherungen – Kein Anspruch im Insolvenzfall

MANAGER-HAFTPFLICHT GREIFT NICHT — Leistet die Geschäftsführung Zahlungen, obwohl die Gesellschaft bereits insolvent ist, kann der Insolvenzverwalter diese Beträge später zurückfordern. § 64 GmbH-Gesetz regelt, dass ein Geschäftsführer persönlich für Zahlungen, die die Gesellschaft trotz Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geleistet hat, einstehen muss. Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hat dazu nun klargestellt: Für die Rückforderungsansprüche des Insolvenzverwalters kann sich der Geschäftsführer nicht auf seinen D&O-Versicherungsschutz berufen (Az. I-4 U 93/16).

Im konkreten Fall hatte die Geschäftsführerin einer kriselnden GmbH noch mehr als 200 000 Euro überwiesen, obgleich die Gesellschaft im Rechtssinne bereits insolvent war. Diese Summe forderte später der Insolvenzverwalter nach § 64 GmbH-Gesetz von der Geschäftsführerin zurück. Die Geschäftsführerin wiederum verlangte von ihrer D&O-Versicherung Freistellung für die Forderung aus dem gegen sie rechtskräftig ergangenen Zahlungsurteil. Als die Versicherung diese ablehnte, klagte die Frau – sowohl vor dem Landgericht als auch vor dem Oberlandesgericht ohne Erfolg. Eine Revision ließ das OLG ebenfalls nicht zu.

„Das OLG macht in seiner Entscheidung deutlich, dass der Haftungsanspruch nach § 64 GmbH-Gesetz nicht einem Schadensersatzanspruch vergleichbar ist, für den eine D&O eigentlich greift“, erläutert **Jan Antholz**, Partner bei **SKW Schwarz Rechtsanwälte**. „Der Anspruch aus § 64 GmbH-Gesetz ist laut OLG vielmehr ein Ersatzanspruch eigener Art, der allein dem Interesse der Gläubiger des insolventen Unternehmens dient. Nur diese erleiden durch die insolvenzrechtswidrigen Zahlungen der GmbH einen finanziellen Nachteil. Die D&O-Versicherung schützt gemäß der üblichen Vertragsbedingungen aber nur die Interessen des versicherten Unternehmens, nicht die von Gläubigern des Unternehmens.“ Diese Argumentation, so Antholz weiter, habe sich bereits in einer früheren Entscheidung des **OLG Celle** abgezeichnet (Az. 8 W 20/16), die an die Dogmatik des **Bundesgerichtshofs (BGH)** zu § 64 GmbH-Gesetz anknüpfe. Es sei daher zu erwarten, dass die Entscheidung über kurz oder lang höchstrichterlich bestätigt wird.

Das Urteil hat eine hohe praktische Bedeutung, denn die Inanspruchnahme von Geschäftsführern durch Insolvenzverwalter kommt häufig vor. „Die Praxis wird reagieren müssen“, glaubt Antholz. „Geschäftsführer sollten darauf dringen, dass ein entsprechender Nachtrag zur D&O-Versicherung vereinbart wird, der ausdrücklich regelt, dass § 64 GmbH-Gesetz einbezogen wird bzw. klarstellt, dass sie bei Wahrung entsprechender Sorgfalt nicht persönlich haften.“ Die Entscheidung erinnere aber auch daran, schon bei ersten Anzeichen einer Krise insolvenzrechtlichen Rat einzuholen. „Die späte Insolvenzantragstellung birgt nicht nur zivilrechtliche, sondern



auch strafrechtliche Risiken“, betont der Fachanwalt für Insolvenzrecht. „Und es zeigt sich angesichts der vielen Haftungsfallen einmal mehr, dass eine frühzeitige Asset Protection für die Organe von Kapitalgesellschaften unerlässlich ist.“ ■

Brexit – US-Versicherer gründet mit Allen & Overy in Deutschland

AUSBAU DES EU-GESCHÄFTS — Der US-Versicherungskonzern **Markel Corporation** hat mit Blick auf den anstehenden Brexit ein Versicherungsunternehmen in Deutschland gegründet und als erste ausländische Assekuranz die entsprechende Erlaubnis der **BaFin** zum Geschäftsbetrieb erhalten. Ein internationales Team der Sozietät **Allen & Overy** unter Leitung des Düsseldorfer Partners **Jan Schröder** (Corporate/M&A) hat Markel bei diesem Schritt geholfen und zusätzlich zur Gründung der deutschen Gesellschaft auch bei der Errichtung weiterer Niederlassungen in Spanien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Irland sowie der Zulassung zum Dienstleistungsverkehr in der gesamten EU beraten. Weitere beteiligte Partner von deutscher Seite waren **Tobias Neufeld** (Datenschutz, Düsseldorf) und **Hans-Peter Löw** (Arbeitsrecht, Frankfurt).

Über das neue Unternehmen **Markel Insurance SE** soll das von Markel bisher über eine britische Gesellschaft betriebene EU-Geschäft fortgeführt und weiter ausgebaut werden. Die Verlagerung war nötig geworden, weil die in Großbritannien lizenzierten Versicherungsunternehmen durch den Brexit ihre so genannten Passporting-Rechte verlieren und folglich für die EU-Geschäftstätigkeit eine Einheit mit der Lizenz in einem verbleibenden Mitgliedstaat benötigt wird. ■

Freshfields begleitet Continental bei Konzernumbau

REAKTION AUF „ABGASSTREIT“ — Der Automobilzulieferer **Continental** nimmt eine der größten organisatorischen Neuausrichtungen der Unternehmensgeschichte in Angriff. Mit dabei: Ein Team von **Freshfields Bruckhaus Deringer** um die Partner **Christoph H. Seibt** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Jochen Dieselhorst** (IP), **Christian Ruoff** (Steuerrecht), **Klaus-Stephan Hohenstatt** (Arbeitsrecht, alle Hamburg) sowie **Norbert Schneider** (Steuerrecht, Düsseldorf), das Continental zu allen kapital- und gesellschaftsrechtlichen Fragen berät.

Die neue Konzernstruktur besteht aus einer Holding unter der Dachmarke Continental Group, die von den drei „Säulen“ Continental Rubber, Continental Automotive und Powertrain ►

getragen wird. Der Geschäftsbereich Powertrain soll unter neuer Leitung und Firmierung bis Anfang 2019 verselbständigt werden, auch ein Teilbörsengang ist ab Mitte kommenden Jahres möglich. Die gesonderte Stellung der Powertrain-Sparte sei den absehbaren Veränderungen im Antriebsgeschäft geschuldet, so Continental-CEO **Elmar Degenhart**. Die Marktentwicklung werde maßgeblich durch politische Vorgaben für Emissionsgrenzwerte bestimmt, wobei die Regulierungen in den für Continental wichtigen Märkten Europa, Nordamerika, China, Japan, Indien und Südkorea jedoch unterschiedlich schnell auf den Weg gebracht würden. Die Neuausrichtung der Konzernstruktur ermögliche Continental in diesem Zusammenhang eine größtmögliche Flexibilität, um in allen Märkten weiter wachsen zu können, so das Kalkül Degenharts. ■

Neue Zalando-Zentrale wechselt mit BLP und Clifford den Besitzer

LUXEMBURGER FONDS GREIFT ZU — In Berlin-Friedrichshain entsteht derzeit die neue Unternehmenszentrale des Online-Händlers **Zalando**. Erst im Herbst 2018 soll alles fertig sein, doch schon jetzt gibt der bisherige Eigentümer **Capstone Asset Management** den Stab weiter. Im Rahmen eines Share Deals ging die Immobilie für rd. 233 Mio. Euro an einen von **Hines** beratenen Luxemburger Immobilienfonds. Für den südkoreanischen Vermögensverwalter ein gutes Geschäft: Erst im Frühjahr 2017 hatte Capstone die Zalando-Zentrale in Form eines Forward Asset Deals für 196 Mio. Euro gekauft.

Für die rechtliche Beratung dieser Transaktion mandatierte Capstone ein Team von **Clifford Chance** um die Partner **Gerold Jaeger** (Real Estate, Düsseldorf), **Olaf Mertgen** (Tax, Frankfurt) und **Katia Gauzès** (Corporate, Luxemburg). Hines vertraute auf die Wirtschaftskanzlei **Berwin Leighton Paisner**, tätig war hier ein Team um die Partner **Hanns-William Mülsch** (Berlin) und **Boris Strauch** (Frankfurt, beide Real Estate). ■

TRANSFERMARKT

Baker McKenzie verstärkt die Frankfurter Banking & Finance-Praxis mit einem Neuzugang auf Partnerebene. Zum 1.9.18 wechselt **Patrick Mittmann** von **Hogan Lovells**, wo er die vergangenen acht Jahre insbesondere Banken, Versicherungen und Private-Equity-Investoren zu allen Arten von Kreditfinanzierungen beraten hat. Mittmann gilt als Experte für großvolumige und komplexe Immobilienfinanzierungen. Sein Schwerpunkt liegt dabei auf Ankaufs- und Refinanzierungen sowohl von Einzelimmobilien als auch Immobilienportfolios sowie auf Bau- und Entwicklungsfinanzierungen. + + + Die weltweit tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft **RSM** erweitert ihr Netzwerk in Deutschland. Zum 1.8.18 ist RSM mit einem Büro in Frankfurt vertreten und fokussiert sich auf die Beratung insbesondere mittelständischer Unternehmen im Rhein-Main-Gebiet. Das Leistungsspektrum umfasst neben Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Dienstleistungen rund um das Rechnungswesen auch Compliance und interne Re-

vision. In Deutschland beschäftigt RSM 680 Mitarbeiter an nun 15 Standorten. + + + **DLA Piper** holt mit **Roland Maaß** einen erfahrenen Kapitalmarktrechtler als Partner ins Frankfurter Team. Maaß kommt zum 1.9.18 von **Latham & Watkins**, wo er seit 2006 Unternehmen und Banken vor allem bei Börsengängen, Kapitalerhöhungen und Schuldverschreibungen beraten hat. Sein Branchenschwerpunkt liegt dabei u. a. auf Life Science und Digital Media. Bereits seit Anfang August verstärkt Corporate-Partner **Simon Vogel** das Münchener Büro. Vogel kommt von **Dentons** und begleitet regelmäßig Fondsinitiatoren bei der Strukturierung von AIFs, insbesondere bei Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds.

ALLES, WAS RECHT IST

— Ein Nachlassgericht darf keinen deutschen Erbschein mehr ausstellen, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen nicht in Deutschland lag. Das hat der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** am 21.6.18 entschieden (Az. C-20/17). „Für die zumeist in Deutschland lebenden Erben stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich ihr Erbenspruch nachweisen lässt“, erklärt **Katharina Dorth**, Expertin für Erbrecht bei der Wirtschaftskanzlei **Kümmerlein** in Essen. Ein solcher Nachweis ist vor allem nach § 35 der Grundbuchordnung gegenüber dem Grundbuchamt notwendig. Dabei steht es den Erben grundsätzlich frei, entweder ein nationales Dokument oder ein so genanntes Europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen. Beide Dokumente können in einem solchen Fall jedoch nicht in Deutschland ausgestellt werden. Die Erben sind vielmehr gezwungen, den Antrag direkt bei den Behörden im Mitgliedstaat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers zu stellen. Dem deutschen Grundbuchamt reichen allerdings ausländische nationale Erbnachweise als Nachweis der Rechtsnachfolge nicht aus. „Wird eine Immobilie vererbt, empfiehlt es sich, in internationalen Erbfällen gleich ein Europäisches Nachlasszeugnis zu beantragen“, so Dorth weiter. „Dieses wird in fast allen Mitgliedstaaten der EU als Nachweis der erbrechtlichen Stellung akzeptiert.“

Der EuGH hat außerdem geklärt, dass die deutsche Vorschrift zum pauschalen Zugewinnausgleich erbrechtlicher Natur ist. Damit ist es jetzt möglich, im Europäischen Nachlasszeugnis die volle quotale Beteiligung des überlebenden Ehegatten auszuweisen (Urt. v. 01.03.2018, Az. C-558/16). Dies erleichtert den Nachweis der Beteiligung am Nachlass vor allem gegenüber ausländischen Grundbuchämtern und Banken. Wird eine Immobilie in Deutschland nach ausländischem Recht dergestalt vermacht, dass der Vermächtnisnehmer mit dem Erbfall direkt Eigentümer des vermachten Grundstücks werden soll, muss Deutschland diese Besonderheit anerkennen. Auch das entschied der EuGH (Urt. v. 12.10.2017, Az. C-218/16). „Damit entfällt in diesen Fällen eine Anpassung an die Gesetzeslage in Deutschland“ erklärt Erbrechtsexpertin Dorth. Bisher hatte der Vermächtnisnehmer nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Übertragung des vermachten Grundstücks. Der Übertragungsakt vom Erben auf den Vermächtnisnehmer samt notariellem Beurkunden entfällt damit.

Künstliche Intelligenz – Datenschutz als Hemmschuh?

GESETZGEBER IST GEFRAGT – Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) ist bereits heute aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken: Nicht nur beim automatisierten Fahren oder in der Robotik, auch in der medizinischen Forschung, z. B. zur Auswertung großer Datenmengen im Rahmen der Genomforschung, zeigt sich ihr Potenzial. KI tangiert dabei eine Vielzahl an Rechtsgebieten, etwa die Frage, wem die Rechte an den oftmals nicht-personenbezogenen Verarbeitungsergebnissen zustehen sollen. Markus Häuser, Partner der Wirtschaftskanzlei CMS, gibt einen Überblick.

Angesichts der zahlreichen Anwendungsgebiete überrascht es nicht, dass KI als Megatrend gilt und auch im politischen Diskurs zunehmend an Relevanz gewinnt. So wurde kürzlich eine Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“ eingesetzt und auch die **EU-Kommission** hat bereits im April 2018 ein europäisches Konzept zur Förderung von Investitionen und Entwicklung ethischer Leitlinien beim Einsatz von KI veröffentlicht.

KI tangiert dabei eine Vielzahl an rechtlichen Themengebieten, wie etwa die Frage, wem die Rechte an den oftmals nicht-personenbezogenen Verarbeitungsergebnissen zustehen sollen oder wie beim Einsatz von KI Transparenz erreicht werden kann. Auch ist die Frage nach einer Datenherrschaft nach wie vor ungeklärt. Dieser Frage soll sich, insbesondere auch im Kontext von KI, ab dem 5.9.18 die **Datenethikkommission der Bundesregierung** widmen. Jedoch können sich bereits heute Transparenzpflichten aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergeben. Diese Pflichten sollen von der Enquete-Kommission weiter evaluiert werden, um einen „effektive[n] Schutz gegen Verzerrungen, Diskriminierungen, Manipulationen oder sonstige missbräuchliche Nutzungen insbesondere beim Einsatz von Algorithmen-basierten Prognose- und Entscheidungssystemen“ zu erreichen.

Transparenz, Erklärbarkeit und Überprüfbarkeit

„Transparenz“ (im weiteren Sinne) besteht laut den „2018 AI Predictions“ (Prognosen für die Entwicklung von KI im Jahr 2018) der Beratungsgesellschaft **PwC** dabei aus den Stufen der „Transparenz“ (im engeren Sinne), der „Erklärbarkeit“ und der „Überprüfbarkeit“ bzw. „Nachweisbarkeit“. Unter „Transparenz“ (im engeren Sinne) wird eine an die Allgemeinheit gerichtete abstrakte Beschreibung der einem KI-Algorithmus zugrundeliegenden Prinzipien und Gesetzmäßigkeiten verstanden. Mit „Erklärbarkeit“ wird die Darlegung der einer konkreten automatisierten Einzelentscheidung zugrundeliegenden Entscheidungsgründe bezeichnet. „Überprüfbarkeit“ bzw. „Nachweisbarkeit“ bedeutet letztlich, dass automatisierte Einzelentscheidungen auch mathematisch überprüft, also nachgerechnet werden können sollen.

Während die Herstellung von Transparenz beim Einsatz von KI generell begrüßenswert und auch geboten ist, muss dennoch beachtet werden, dass dies auf der Kehrseite stets mit einem Eingriff in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verbunden sein kann. Fraglich ist daher, welches Maß an Transparenz die seit Ende Mai 2018 geltende DSGVO heute bereits fordert.

Neue Pflichten nach DSGVO

Die DSGVO sieht Transparenzpflichten beim Einsatz von KI dann vor, wenn eine so genannte „automatisierte Entscheidungsfindung“ zum Einsatz kommt. Dies ist der Fall, wenn eine Entscheidung ausschließlich auf Grund einer automatisierten Verarbeitung von Persönlichkeitsmerkmalen getroffen wird und diese Entscheidung gegenüber einem Betroffenen rechtliche Wirkung entfalten oder diesen in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen kann. So könnte ein KI-Algorithmus verwendet werden, um den Versicherungs- oder Kredit-Score eines Betroffenen auf Grund von Persönlichkeitsmerkmalen, wie z. B. Einkommen oder Gesundheitszustand, zu berechnen.

In solchen Fällen ist der Verantwortliche nach der DSGVO verpflichtet, den Betroffenen über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Datenverarbeitung sowie über die involvierte Logik in aussagekräftiger Weise aufzuklären. In welcher Intensität und in welchem Ausmaß dies zu erfolgen hat, ist jedoch noch nicht umfassend geklärt.

Zumindest die Frage, ob hierbei auch etwaige Berechnungsformeln offengelegt werden müssen, muss dabei aber verneint werden. Dies würde letztendlich den Wortlaut der Vorschriften überstrapazieren, die lediglich aussagekräftige Informationen „über“ die involvierte Logik fordern.

Schwieriger zu beantworten ist dagegen die Frage, ob die Transparenzpflichten der DSGVO auch die Mitteilung von konkreten Entscheidungsgründen im jeweiligen Einzelfall fordern, z. B. bei der Frage, welche Faktoren zu einer konkreten Entscheidung geführt haben. Auch hierbei ist zweifelhaft, ob eine dahingehende Auskunftspflicht tatsächlich aus dem Wortlaut der Vorschriften gefolgert werden kann.

Fazit

Derzeit bestehen nach DSGVO nur abstrakte Informationspflichten. Die zugrundeliegenden KI-Algorithmen müssen gegenüber dem Betroffenen lediglich deskriptiv erläutert werden. Hierin ist eher keine Gefahr für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von KI-Betreibern und KI-Herstellern zu sehen. Sollen diese Transparenzpflichten zukünftig erweitert werden, so ist dies aus Betroffenen-sicht zwar generell begrüßenswert. Gleichwohl müssen dabei jedoch die gegenüberüberliegenden Interessen, insbesondere der Schutz von Know-how, in angemessener Weise berücksichtigt werden. ■



Markus Häuser
CMS Deutschland

Mittelstand – Zukäufe bleiben Wachstumsmotor

DOCH HANDELSSTREIT MACHT TRANSAKTIONEN SCHWIERIGER – Der M&A-Markt wird gegenwärtig durch die weltweiten, deutlich komplexer werdenden politischen Rahmenbedingungen sowie durch einzelne protektionistische Maßnahmen von Regierungen beeinträchtigt. Derartige Transaktionen sind u. a. in den für die deutsche Wirtschaft wichtigen Transaktionszielländern USA, China und der Türkei derzeit unter einer gestiegenen Beobachtung. Auch für mittelständische Unternehmen werden einige Weichen neu gestellt. Was der derzeitige Handelsstreit für den Mittelstand bedeutet, hat sich José Campos Nave, geschäftsführender Partner der Kanzlei Rödl & Partner, genauer angeschaut.

Der deutsche Mittelstand wächst beständig weiter. Zwar hat sich das Wachstumstempo etwas verlangsamt, gleichwohl bleibt der Mittelstand ein verlässlicher Motor für die Schaffung weiterer Arbeitsplätze und Innovationen. Diese grundsätzlich positiven Aussichten werden jedoch in Zeiten geringer werdender Personalressourcen nachteilig beeinflusst. Zudem lässt sich für bestimmte Produkte eine Sättigung von klassischen Absatzmärkten feststellen. Im Übrigen ist der Fortschritt bei der Umstellung auf die Digitalisierung und auf neue digitale Vertriebs- und Geschäftskonzepte im mittelständischen Unternehmensumfeld zu langsam.

Der Zukauf von Unternehmen und Geschäftsbereichen kann hierbei ein Schlüsselfaktor für den Erfolg sein. Unternehmenskäufe in Deutschland werden derzeit jedoch durch die mangelnde Verfügbarkeit von geeigneten Ziel- und Übernahmeunternehmen erschwert. Daher verstärken sich auch weiterhin die Aktivitäten, geeignete Transaktionen im Ausland durchzuführen. Geprägt durch die Struktur des deutschen Mittelstands fallen hierbei besonders Transaktionen im Umfeld von IT, Automotive, Maschinenbau und Medizintechnik auf.

Globalisierung versus Protektionismus

Geopolitische Veränderungen beeinträchtigen zunehmend diesen Weg der Unternehmensentwicklung. Prinzipiell bekennen sich führende Wirtschaftsordnungen zu freien und ungehinderten Investitionen durch ausländische Unternehmen in die inländische Wirtschaft. Einzelne Länder haben jedoch die vielfältigsten Möglichkeiten, um Transaktionen zu verhindern bzw. zu erschweren. Derzeit sind vor allem zwei Maßnahmen ersichtlich: Zum einen der Aufbau von einzelnen Handelsschranken und Zöllen, zum anderen die gezielte Versagung von Zustimmungen für spezifische Transaktionen, z. B. durch kartellrechtliche Maßnahmen. Solche Maßnahmen erscheinen äußerst bedenkenswert, da die globalisierte Wirtschaft Strukturen erfordert, die grenzüberschreitend funktionieren – hängt die Fertigung eines Produktes doch oft von der Zulieferung von Einzelkomponenten aus unterschiedlichen Ländern ab. Handelsbarrieren zeugen nicht von einer langfristigen orientierten wirtschaftlichen Sichtweise. Denn offenkundig bleiben solche Maßnahmen nicht einseitig, sondern werden symmetrisch durch das Land erwidert, das von diesen Handelsschranken belastet wird. Der aktuelle Konflikt zwischen den USA und China ist ein Beleg für diese Einschätzung.

Derzeit untersagt der Ausschuss der US-Regierung **CFIUS** ausländische Investitionen in US-Unternehmen, wenn na-

tionale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt sind. Dies ist jedoch ein sehr auslegungsbedürftiger Terminus, der im Einzelfall durchaus interessenorientiert konkretisiert wird.

Die Zulässigkeit von ausländischen Direktinvestition in China richtet sich grundsätzlich nach dem Investitionslenkungkatalog („Lenkungkatalog“). In diesem Lenkungkatalog wurden die Industriebranchen im Hinblick auf ausländische Investitionen bislang in „geförderte“, „beschränkte“ sowie „verbotene“ Kategorien aufgeteilt. Seit 2017 teilt China diesen Lenkungkatalog nunmehr in einen Katalog von geförderten Industriebranchen und eine so genannte Negativliste auf. Die Negativliste benennt, welche ausländischen Investitionen in China nicht zulässig und damit verboten sind sowie welche ausländischen Investitionen nur mit einem chinesischen Partner zugelassen – also beschränkt – sind.

In der Türkei werden ausländische Investoren den inländischen Investoren gleichgestellt. Dies wird insbesondere durch das Direktinvestitionsgesetz gewährleistet. Durch das 2012 neu in Kraft getretene Handelsgesetzbuch werden keinerlei Unterschiede bzw. keine unterschiedliche Behandlung zwischen türkischen und ausländischen Investoren gemacht. Einschränkungen bestehen jedoch beim Grundstückserwerb in militärischen oder touristischen Gebieten.

Barrieren sollten Mittelstand nicht schrecken

Die etwaigen Zustimmungserfordernisse durch Regierungen bestehen jedoch oft nicht bei mittelständischen Transaktionen. Häufig reichen die Größenordnungen nicht aus, um auf dem „Radar“ der nationalen Behörden zu erscheinen. Gleichwohl müssen „kritische“ Transaktionen mit großer Sorgfalt geplant und entsprechend strukturiert werden, um genehmigungsfähig zu sein. Eine sachgerechte Transaktionsstrategie muss die sich abzeichnenden geopolitischen Veränderungen berücksichtigen. Die Komplexität nimmt zu.

Zweifellos werden diese Herausforderungen auch dazu führen, dass nicht mehr alle deutschen Unternehmen diesen Schritt ins Ausland über eine Transaktion wagen werden. Doch unternehmerischer Mut und Weitblick wird durch ökonomischen Erfolg belohnt werden. Der „first mover“ wird die weiterhin bestehenden Chancen unmittelbar nutzen, die sich dem Zweifler oder dem „fast follower“ nicht mehr bieten. ■



José Campos Nave
Rödl & Partner